

Satzung der Stadt Putbus über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 in Verbindung mit § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1122), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466) und unter Beachtung des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GS Meckl.-Vorp. GL 90/1) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung § 22 KV der Stadt Putbus in der Sitzung am 16.2.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Putbus festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so werden sie wie selbständige Grundstücke behandelt, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines großen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen weißen Nummernschilder mit schwarzen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes haltende andere Kennzeichenform wählen. Die Festsetzungen in den Geltungsbereichen von Gestaltungs- und Werbesatzungen oder anderen örtlichen Satzungen sind einzuhalten.

2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren. Örtliche Bauvorschriften entsprechend § 86 BauGB sind dabei einzuhalten.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

1. Bei einseitiger bzw. beiderseitiger Bebauung einer Straße wird fortlaufend nummeriert.
2. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
3. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
4. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummer durchzuführen.
5. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch das Ordnungs- und Sozialamt – Einwohnermeldestelle. Die Einwohnermeldestelle hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch das Ordnungs- und Sozialamt.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Hauptausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 Zwangmaßnahmen

1. Erfüllt jedermann die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann die Stadt ihn durch ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM zur Erfüllung anhalten oder die Erfüllung durch Ersatzvornahme auf seine Kosten durchsetzen. Die Zwangsmittel sind im Einzelfall vorher schriftlich anzudrohen. In der Androhung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Erfüllung der Verpflichtung dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.
2. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Es kann solange wiederholt werden, bis die Pflicht erfüllt ist. Wegen des gleichen Tatbestandes darf es jedoch nur einmal angedroht und festgesetzt werden, wenn die Durchführung der Ersatzvornahme möglich ist.
3. In der Androhung der Ersatzvornahme ist der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt. Die Stadt kann dem Pflichtigen auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe voranzuzahlen.
4. Zwangsgeld und Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Putbus, den 16.02.1995

Reese
Bürgermeister